



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.194 RRB 1871/2795
Titel	Gemdrath Feuerthalen. Beschluß betr. dessen Beschwerde üb. Beitragspflicht d. Civ. Gemden an Kassadefizite d. polit. Gemeinden.
Datum	23.12.1871
P.	606–608

[p. 606] In Sachen
des Gemeindrathes Feuerthalen,
betreffend Beschwerde über einen Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen wegen
Inkompetenz zur Bestimmung des Maßes der Beitragpflicht der Civilgemeindegüter an
Kassa-Defizite der politischen Gemeinde[n],

hat sich ergeben:

A–C. Siehe die faktischen Ergebnisse des bezirksrätlichen Beschlusses.

D. Durch Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen vom 5. August abhin wurde die Eingabe
des Rekurrenten wegen Inkompetenz zurückgewiesen.

E. Hierüber beschwert sich der Gemeindrath Feuerthalen mittelst Zuschrift vom
21. November & stellt mit Rücksicht darauf, daß die vorliegende Steuerfrage im Interesse der
Civilgemeinden wie der politischen Gemeinde[n] bald möglichst erledigt werden sollte, das
Gesuch an den Regierungsrath, er möchte von sich aus einen sachbezüglichen Entscheid
ertheilen.

Hiebei kommt in Betracht:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Civilgemeindegüter hinsichtlich ihrer Verwendung für
öffentliche Zwecke, soweit sie nicht ihrem Ursprung nach für Bürgernutzungen bestimmt
sind, auf gleicher // [p. 607] Linie stehen wie die übrigen öffentlichen Güter, d. h., daß sie in
erster Linie für öffentliche Zwecke zu verwenden sind.

2. Nach § 13 des Gemeindegesetzes besorgen die Civilgemeinden außer ihren speziell
örtlichen auch solche Angelegenheiten allgemein öffentlicher Natur, welche ihnen gemäß
besonderer Gesetzesbestimmungen, bestehender Uebung oder Vertragspflicht obgelegen
haben etc. Dagegen sind nach dem gleichen § die politischen Gemeinden berechtigt, oder
können auch vom Regierungsrathe dazu angehalten werden, die Besorgung von öffentlichen
Angelegenheiten, wie z. B. die Einrichtung des Löschwesens, die Sicherheits- und
Straßenpolizei, ganz oder theilweise an sich zu ziehen.

3. Nach § 165 des Gemeindegesetzes ist offenbar absichtlich keine scharfe Trennung der
Aufgaben der politischen & Civilgemeindegüter aufgestellt worden, sondern es wollte durch
die Fassung desselben den Umständen überhaupt, wie namentlich der in § 13 der
Civilgemeinden politischen Gemeinden angewiesenen Stellung, in der Weise Rechnung
getragen werden, daß gerade in politischen Gemeinden, in welchen die Güter durch frühere

Verhältnisse & Einrichtungen von den Civilgemeinden absorbiert waren, eine Ausgleichung ermöglicht werde.

4. Da nun aber die Verhältnisse in den Gemeinden sehr verschiedenartig sind & nicht so leicht für alle aus- // [p. 608] reichende Normen gegeben werden konnten, wurden durch lemma 3 von § 13 die Gemeinden in erster Linie auf den Weg der Verständigung gewiesen; für den Fall des Nichtgelingens aber für Gemeinden wie Oberbehörden die Erledigung solcher Fragen auf dem Wege des Administrativprozesses angeordnet.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

1. Es sei die Beschwerde im Sinne obiger Erwägungen entschieden.
2. Mittheilung an den Bezirksrath Andelfingen und an den Gemeindrath Feuerthalen.

[Transkript: rke/07.07.2014]